

705 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

1977 11 22

Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX.X
XXX, mit dem die Gewerbeordnung 1973
geändert wird (Gewerbeordnungs-Novelle
1978)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Die Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, in der Fassung des Berggesetzes 1975, BGBl. Nr. 259, und der Gewerbeordnungs-Novelle 1976, BGBl. Nr. 253, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 16 ist folgender Abs. 3 anzufügen:

„(3) Die Befähigung zum Ausbilden von Lehrlingen wird bezüglich der durch Abs. 2 nicht erfaßten, im § 29 a Abs. 2 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, in der Fassung der Berufsausbildungsgesetz-Novelle 1978, BGBl. Nr. XXXXXX, festgelegten Kenntnisse durch die erfolgreiche Ablegung der Ausbilderprüfung (§§ 29 a ff des Berufsausbildungsgesetzes, §§ 23 a und 350 bis 352 a dieses Bundesgesetzes) nachgewiesen.“

2. Der erste Satz des § 18 Abs. 4 hat zu lauten:

„Die im Abs. 3 Z. 1 vorgesehene Ablegung der Lehrabschlußprüfung wird durch den erfolgreichen Besuch einer Schule oder durch eine sonstige Ausbildung ersetzt, soweit dies in Vorschriften auf Grund des Berufsausbildungsgesetzes vorgesehen ist.“

3. In der Z. 1 des § 22 Abs. 1 hat das Wort „schulmäßigen“ zu entfallen.

4. Nach § 23 sind folgende Überschrift und folgender § 23 a einzufügen:

„Prüfungsteil Ausbilderprüfung

§ 23 a. (1) Bei Meisterprüfungen und bei Prüfungen im Sinne des § 22 Abs. 1 Z. 3 ist auch die Ausbilderprüfung gemäß § 29 a des Berufsausbildungsgesetzes als eigener Prüfungsteil durchzuführen.

(2) Für Personen, die

1. bereits die Prüfung gemäß § 29 a des Berufsausbildungsgesetzes oder eine unter § 29 h des Berufsausbildungsgesetzes fallende Prüfung erfolgreich abgelegt oder bei einer unter Abs. 1 fallenden Prüfung den Prüfungsteil Ausbilderprüfung bestanden haben oder

2. unter die Übergangsbestimmung des Art. III Z. 1 Abs. 1 der Berufsausbildungsgesetz-Novelle 1978, BGBl. Nr. XXXXXX, fallen und dies im Verfahren betreffend die Zulassung zu einer der im Abs. 1 angeführten Prüfungen nachweisen, hat der Prüfungsteil Ausbilderprüfung zu entfallen.“

5. Der Abs. 9 des § 24 hat zu lauten:

„(9) Die Zeit, in der Personen nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung bei einem Lehrberechtigten gemäß § 2 Abs. 5 lit. a bis f des Berufsausbildungsgesetzes zu Verwendungen herangezogen werden, die den Gegenstand von Gewerben bilden, für die ein Befähigungsnachweis vorgeschrieben ist, ist auf die vorgeschriebene Beschäftigungszeit (§ 18 Abs. 3 Z. 2, § 22 Abs. 1 Z. 2 und § 106) zur Gänze anzurechnen.“

6. Dem § 28 Abs. 2 ist folgender Satz anzufügen:

„Bei Meisterprüfungen oder Prüfungen im Sinne des § 22 Abs. 1 Z. 3 darf eine Nachsicht gemäß Abs. 1 nur für die gesamte Prüfung mit Ausnahme des Prüfungsteiles Ausbilderprüfung erteilt werden; von einzelnen Prüfungsteilen darf eine Nachsicht nicht erteilt werden.“

7. Der Abs. 3 des § 28 hat zu lauten:

„(3) Die Nachsicht gemäß Abs. 1 darf nur mit der Beschränkung auf eine Teiltätigkeit des Gewerbes erteilt werden, wenn die Befähigung lediglich in diesem Umfang gegeben ist.“

8. Im § 106 hat das Wort „schulmäßigen“ zu entfallen.

9. Dem § 350 Abs. 6 ist folgender Satz anzufügen:

„Über eine nur teilweise bestandene Prüfung ist dem Geprüften ein Zeugnis auszustellen, wenn er

1. die gesamte Prüfung mit Ausnahme des Prüfungsteiles Ausbilderprüfung oder
2. den Prüfungsteil Ausbilderprüfung bestanden hat.“

10. Dem § 350 Abs. 7 ist folgender Satz anzufügen:

„Der Prüfungsteil Ausbilderprüfung (§ 23 a) kann im Falle des Nichtbestehens jedoch frühestens nach drei Monaten wiederholt werden.“

11. Nach § 352 ist folgender § 352 a einzufügen:

„§ 352 a. (1) Ist bei einer Meisterprüfung oder einer Prüfung im Sinne des § 22 Abs. 1 Z. 3 der Prüfungsteil Ausbilderprüfung (§ 23 a) zu prüfen, so muß zumindest ein Mitglied der Prüfungskommission die im § 29 b Abs. 2 des Berufsausbildungsgesetzes festgesetzten Voraussetzungen erfüllen. Die Prüfungsgebühr erhöht sich um die in der gemäß § 29 d des Berufsausbildungsgesetzes erlassenen Prüfungsordnung festgesetzte Prüfungstaxe.

(2) Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie hat durch Verordnung zu bestimmen, ob und inwieweit Bestimmungen der gemäß § 29 d des Berufsausbildungsgesetzes erlassenen Prüfungsordnung zur ordnungsgemäßen Durchführung des Prüfungsteiles Ausbilderprüfung im Rahmen der im Abs. 1 angeführten Prüfungen Anwendung zu finden haben.“

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1979 in Kraft.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits vor dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden. Diese Verordnungen dürfen frühestens mit dem im Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden.

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie betraut.

Erläuterungen

Die beabsichtigte Änderung des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, durch eine Berufsausbildungsgesetz-Novelle 1978 bedingt auch die Änderung von mehreren Bestimmungen der Gewerbeordnung 1973. Es ist ausschließlich Zweck der Gewerbeordnungs-Novelle 1978, die notwendigen rechtlichen Anpassungen an das zu ändernde Berufsausbildungsgesetz vorzunehmen. Im wesentlichen sind es Bestimmungen, die durch die Institutionalisierung der Ausbilderprüfung (vgl. die diesbezüglichen Erläuterungen zur beabsichtigten Berufsausbildungsgesetz-Novelle 1978) in der Gewerbeordnung 1973 erforderlich werden, und zwar insoweit als die Ausbilderprüfung aus praktischen Erwägungen als eigener Prüfungsteil im Rahmen der Meisterprüfung und Prüfungen im Sinne des § 22 Abs. 1 Z. 3 der Gewerbeordnung 1973 abgelegt werden soll (Prüfungsteil Ausbilderprüfung).

Die Befähigung zum Ausbilden von Lehrlingen wird nur im Prüfungswege nachzuweisen sein; die Möglichkeit einer Nachsicht von dem Prüfungsteil Ausbilderprüfung soll sohin ausdrück-

lich ausgeschlossen werden (vgl. diesbezüglich die vorgesehene Ergänzung des § 28).

Die im Art. I Z. 2, 3 und 8 vorgesehenen Änderungen sind erforderlich, da die Berufsausbildungsgesetz-Novelle 1978 auch die Möglichkeit vorsieht, daß durch die erfolgreiche Ablegung von Teilprüfungen und die Erreichung des Lehrzieles der letzten Klasse der Berufsschule die Ablegung der Lehrabschlußprüfung ersetzt wird.

Im Art. II ist vorgesehen, daß die Gewerbeordnungs-Novelle 1978 gleichzeitig mit den die Ausbilderprüfung betreffenden Bestimmungen der Berufsausbildungsgesetz-Novelle 1978 mit 1. Juli 1979 in Kraft tritt.

Bemerkt wird, daß die Vollziehung des vorgeschlagenen Gesetzes dem Bund keinen vermehrten Verwaltungsaufwand und keine erhöhten Verwaltungskosten bringen wird.

Im übrigen darf auf die Textgegenüberstellung sowie auf die Erläuterungen zur Berufsausbildungsgesetz-Novelle 1978 verwiesen werden.

Bundesgesetz, mit dem die Gewerbeordnung 1973 geändert wird (Gewerbeordnungs-Novelle 1978)

Gegenüberstellung

Geltende Fassung:

Vorgeschlagene Fassung:

§ 16. (1) Voraussetzung für die Ausübung

1. von Handwerken (§ 6 Z. 1),
 2. von gebundenen Gewerben (§ 6 Z. 2) und
 3. von konzessionierten Gewerben (§ 5 Z. 2) in den besonders vorgesehenen Fällen
- ist ferner der Nachweis der Befähigung.

(2) Unter Befähigungsnachweis ist der Nachweis zu verstehen, daß der Einschreiter die fachlichen einschließlich der kaufmännischen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen besitzt, um die dem betreffenden Gewerbe eigentümlichen Tätigkeiten selbständig ausführen zu können.

„(3) Die Befähigung zum Ausbilden von Lehrlingen wird bezüglich der durch Abs. 2 nicht erfaßten, im § 29 a Abs. 2 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, in der Fassung der Berufsausbildungsgesetz-Novelle 1978, BGBl. Nr. XXXXXX, festgelegten Kenntnisse durch die erfolgreiche Ablegung der Ausbilderprüfung (§§ 29 a ff des Berufsausbildungsgesetzes, §§ 23 a und 350 bis 352 a dieses Bundesgesetzes) nachgewiesen.“

§ 18.

(3) Zur Meisterprüfung ist zuzulassen, wer

1. die Lehrabschlußprüfung in dem dem Handwerk entsprechenden Lehrberuf, in einem verwandten Lehrberuf, in einem Lehrberuf eines verwandten Handwerks (§ 20 Abs. 1 und 3) oder eines verwandten handwerksartigen Gewerbes (§ 20 Abs. 2 und 3) bestanden hat und
2. durch mindestens zweieinhalb Jahre im Handwerk selbst oder, falls die Lehrabschlußprüfung in dem dem Handwerk entsprechenden Lehrberuf abgelegt worden ist, auch in einem verwandten Handwerk oder verwandten handwerksartigen Gewerbe oder bei Tätigkeiten des Handwerks im Rahmen zusätzlicher Befugnisse zur Ausübung anderer Gewerbe fachlich verwendet worden ist (Verwendungszeit).

(4) Die im Abs. 3 Z. 1 vorgesehene Ablegung der Lehrabschlußprüfung wird durch den erfolgreichen Besuch einer Schule ersetzt, soweit dies in Vorschriften auf Grund des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, vorgesehen ist. Auf die im Abs. 3 Z. 2 vorgesehene Verwendungszeit ist eine Lehrzeit nicht anzurechnen.

(4) „Die im Abs. 3 Z. 1 vorgesehene Ablegung der Lehrabschlußprüfung wird durch den erfolgreichen Besuch einer Schule oder durch eine sonstige Ausbildung ersetzt, soweit dies in Vorschriften auf Grund des Berufsausbildungsgesetzes vorgesehen ist.“

.....

§ 22. (1) Die Befähigung für gebundene und, soweit durch besondere Vorschriften vorgesehen,

Geltende Fassung:**Vorgeschlagene Fassung:**

für konzessionierte Gewerbe ist durch Belege der folgenden Art nachzuweisen:

1. Zeugnis über eine erfolgreich abgelegte Lehrabschlussprüfung oder Nachweis einer schulmäßigen Ausbildung, durch die die Lehrabschlussprüfung auf Grund von Vorschriften gemäß dem Berufsausbildungsgesetz ersetzt wird;

.....

das Wort „schulmäßigen“ entfällt

„Prüfungsteil Ausbilderprüfung“

§ 23 a. (1) Bei Meisterprüfungen und bei Prüfungen im Sinne des § 22 Abs. 1 Z. 3 ist auch die Ausbilderprüfung gemäß § 29 a des Berufsausbildungsgesetzes als eigener Prüfungsteil durchzuführen.

(2) Für Personen, die

1. bereits die Prüfung gemäß § 29 a des Berufsausbildungsgesetzes oder eine unter § 29 h des Berufsausbildungsgesetzes fallende Prüfung erfolgreich abgelegt oder bei einer unter Abs. 1 fallenden Prüfung den Prüfungsteil Ausbilderprüfung bestanden haben oder
2. unter die Übergangsbestimmung des Art. III Z. 1 Abs. 1 der Berufsausbildungsgesetz-Novelle 1978, BGBl. Nr. XXXXXX, fallen und dies im Verfahren betreffend die Zulassung zu einer der im Abs. 1 angeführten Prüfungen nachweisen, hat der Prüfungsteil Ausbilderprüfung zu entfallen.“

§ 24.

(9) Die Zeit, in der Personen nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlussprüfung bei einem Lehrherrn gemäß § 2 Abs. 5 lit. a bis e des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl.-Nr. 142/1969, zu Verwendungen herangezogen werden, die den Gegenstand von Gewerben bilden, für die ein Befähigungsnachweis vorgeschrieben ist, ist auf die vorgeschriebene Beschäftigungszeit (§ 18 Abs. 3 Z. 2, § 22 Abs. 1 Z. 2 und § 106) zur Gänze anzurechnen.

„(9) Die Zeit, in der Personen nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlussprüfung bei einem Lehrberechtigten gemäß § 2 Abs. 5 lit. a bis f des Berufsausbildungsgesetzes zu Verwendungen herangezogen werden, die den Gegenstand von Gewerben bilden, für die ein Befähigungsnachweis vorgeschrieben ist, ist auf die vorgeschriebene Beschäftigungszeit (§ 18 Abs. 3 Z. 2, § 22 Abs. 1 Z. 2 und § 106) zur Gänze anzurechnen.“

§ 28. (1) Sofern eine Verordnung gemäß § 22 Abs. 4 nichts Gegenteiliges bestimmt, ist die Nachsicht vom vorgeschriebenen Befähigungsnachweis — ausgenommen vom Erfordernis der Zusatzprüfung gemäß § 99 oder § 102 — zu erteilen, wenn nach dem Bildungsgang und der bisherigen Tätigkeit des Nachsichtswerbers angenommen werden kann, daß er die für die Gewerbeausübung erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen besitzt und

1. a) ihm die Erbringung des vorgeschriebenen Befähigungsnachweises wegen seines Alters, seiner mangelnden Gesundheit oder aus

705 der Beilagen

5

Geltende Fassung:

Vorgeschlagene Fassung:

- sonstigen, in seiner Person gelegenen wichtigen Gründen nicht zuzumuten ist, oder
- b) wenn besondere örtliche Verhältnisse für die Erteilung der Nachsicht sprechen, und
2. keine Ausschließungsgründe gemäß § 13 vorliegen.

(2) Die Nachsicht gemäß Abs. 1 darf nur für einen Teil des vorgeschriebenen Befähigungsnachweises erteilt werden, sofern der Bildungsgang und die bisherige Tätigkeit des Nachsichtswerbers lediglich diesen Teil der Berufsausbildung zu ersetzen vermögen.

(3) Die Nachsicht gemäß Abs. 1 darf nur mit der Beschränkung auf eine Teiltätigkeit des Gewerbes oder unter Ausschluß des Rechtes zur Ausbildung von Lehrlingen erteilt werden, wenn die Befähigung lediglich in diesem Umfang gegeben ist.

.....

§ 106. Der Befähigungsnachweis für das Gewerbe der Handelsagenten (§ 103 Abs. 1 lit. b Z. 24) und ein Handelsgewerbe (§ 103 Abs. 1 lit. b Z. 25) ist durch das Zeugnis über die mit Erfolg abgelegte Lehrabschlussprüfung in einem einem Handelsgewerbe entsprechenden Lehrberuf — oder durch den Nachweis einer schulmäßigen Ausbildung, durch die die Lehrabschlussprüfung auf Grund von Vorschriften gemäß dem Berufsausbildungsgesetz ersetzt wird — sowie durch das Zeugnis über eine fachliche Tätigkeit, die in einer mindestens zweijährigen kaufmännischen Tätigkeit zu bestehen hat, zu erbringen.

§ 350.

(6) Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling durch den Vorsitzenden vor der gesamten Kommission bekanntzugeben. Gegen den Beschluß der Kommission steht dem Prüfling kein Rechtsmittel zu. Über die bestandene Prüfung ist dem Geprüften ein Zeugnis auszustellen, das auf „bestanden“, allenfalls — bei weit über dem Durchschnitt liegenden Leistungen — auf „mit Auszeichnung bestanden“ zu lauten hat. Aus dem Zeugnis muß die Einstimmigkeit oder Mehrstimmigkeit des Beschlusses ersichtlich sein.

... „Bei Meisterprüfungen oder Prüfungen im Sinne des § 22 Abs. 1 Z. 3 darf eine Nachsicht gemäß Abs. 1 nur für die gesamte Prüfung mit Ausnahme des Prüfungsteiles Ausbilderprüfung erteilt werden; von einzelnen Prüfungsteilen darf eine Nachsicht nicht erteilt werden.“

„(3) Die Nachsicht gemäß Abs. 1 darf nur mit der Beschränkung auf eine Teiltätigkeit des Gewerbes erteilt werden, wenn die Befähigung lediglich in diesem Umfang gegeben ist.“

das Wort „schulmäßigen“ entfällt

„Über eine nur teilweise bestandene Prüfung ist dem Geprüften ein Zeugnis auszustellen, wenn er

1. die gesamte Prüfung mit Ausnahme des Prüfungsteiles Ausbilderprüfung oder

Geltende Fassung:

(7) Die Prüfung kann im Falle des Nichtbestehens frühestens nach einem halben Jahr wiederholt werden. Hat der Prüfling jedoch die Prüfung teilweise bestanden, so kann die Prüfungskommission unter Berücksichtigung der bei der Prüfung festgestellten Fähigkeiten und Kenntnisse festlegen, welche Gegenstände bei der Prüfung nicht zu wiederholen sind, und auch einen früheren Prüfungstermin vorsehen.

Vorgeschlagene Fassung:

2. den Prüfungsteil Ausbilderprüfung bestanden hat.“

... „Der Prüfungsteil Ausbilderprüfung (§ 23 a) kann im Falle des Nichtbestehens jedoch frühestens nach drei Monaten wiederholt werden.“

„§ 352 a. (1) Ist bei einer Meisterprüfung oder einer Prüfung im Sinne des § 22 Abs. 1 Z. 3 der Prüfungsteil Ausbilderprüfung (§ 23 a) zu prüfen, so muß zumindest ein Mitglied der Prüfungskommission die im § 29 b Abs. 2 des Berufsausbildungsgesetzes festgesetzten Voraussetzungen erfüllen. Die Prüfungsgebühr erhöht sich um die in der gemäß § 29 d des Berufsausbildungsgesetzes erlassenen Prüfungsordnung festgesetzte Prüfungstaxe.

(2) Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie hat durch Verordnung zu bestimmen, ob und inwieweit Bestimmungen der gemäß § 29 d des Berufsausbildungsgesetzes erlassenen Prüfungsordnung zur ordnungsgemäßen Durchführung des Prüfungsteiles Ausbilderprüfung im Rahmen der im Abs. 1 angeführten Prüfungen Anwendung zu finden haben.“